

Sonderformen der Netznutzung

Ermittelte Hochlastzeitfenster für das Jahr 2025.

Sonderentgelte für atypische Netznutzung nach § 19 Abs. 2 Satz 1 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV)

Netzkunden mit atypischen Verbrauchsverhalten können nach § 19 Abs. 2 Satz 1 der StromNEV ein Sonderentgelt für die Netznutzung beantragen.

Ist aufgrund vorliegender oder prognostizierender Verbrauchsdaten offensichtlich, dass der Höchstlastbeitrag eines Letztverbrauchers erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen der jeweiligen Netz- oder Umspannebene abweicht, so kann ein Sondernetzentgelt beantragt werden.

Die Hochlastzeitfenster werden für die vier Jahreszeiten und für jede Netz- und Umspannebene bestimmt. Relevant ist jeweils die Netz- oder Umspannebene, aus welcher der Letztverbraucher elektrische Energie entnimmt.

Für das Jahr 2025 ergeben sich nachfolgende Hochlastzeitfenster:

	Netzebene MS	Umspannebene MS/NS	Netzebene NS
Winter 01.01. - 28.02. & 01.12. - 31.12.	07:45 – 14:15 14:45 – 15:45 16:45 – 19:15	16:30 – 19:30	16:30 – 19:30
Frühling 01.03. - 31.05.	-	-	-
Sommer 01.06. - 31.08.	-	-	-
Herbst 01.09. - 30.11.	10:00 – 13:45	16:30 – 19:30	16:30 – 19:30

Die Hochlastzeitfenster sind ausschließlich an Werktagen gültig. Wochenenden, Feiertage und maximal ein Brückentag, sowie die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr gelten grundsätzlich als Nebenzeiten.

Weitere Voraussetzung nach dem Beschluss BK4-13-739 der Bundesnetzagentur.

Erheblichkeitsschwelle:

Ein individuelles Entgelt ist nur dann anzubieten, wenn die voraussichtliche Höchstlast des betroffenen Letztverbrauchers innerhalb des Hochlastzeitfensters einen ausreichenden Abstand zur voraussichtlichen Jahreshöchstlast außerhalb der Hochlastzeitfenster aufweisen wird. Insoweit sind für die betreffenden Netzebenen Mindestabstände (Erheblichkeitsschwellen) einzuhalten. Die jeweilige Erheblichkeitsschwelle ist prozentual und absolut anhand der Lastreduzierung zu bestimmen.

Bei der Ermittlung der prozentualen Lastreduzierung wird die Jahreshöchstlast des Letztverbrauchers ins Verhältnis gesetzt zur höchsten Last im Hochlastzeitfenster des Letztverbrauchers. Dabei ist auf die jeweilige Netz- bzw. Umspannebene abzustellen.

Erheblichkeitsschwelle des Letztverbrauchers:

$$\frac{\text{Jahreshöchstlast des LV} - \text{Höchste Last des LV im HLZF}}{\text{Jahreshöchstlast des LV}} \cdot 100 \geq \text{Prozentwert der Netz- / Umspannungsebene}$$

Es gelten die nachfolgend dargestellten Schwellenwerte und Bagatellgrenze:

	Erheblichkeitsschwelle	Bagatellgrenze
MS	20 %	500 €
MS/NS	30 %	500 €
NS	30 %	500 €

Darüber hinaus ist eine Mindestverlagerung von 100 kW in allen Netz- und Umspannebenen erforderlich.

Bagatellgrenze:

Es gilt eine Bagatellgrenze einer Entgeltreduzierung in Höhe von 500 Euro. Das Erreichen der Bagatellgrenze in Höhe von 500 Euro ist jährlich zu überprüfen. Sofern die Bagatellgrenze unterschritten wird, ist in dem betreffenden Kalenderjahr das allgemeine Netzentgelt zu zahlen.